

Belastungsgrenze

In den Kalenderjahren 2010 bis 2014 dürfen Selbstbehalte nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 7 BVO (zahntechnische Leistungen) und § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 BVO (Selbstbehalt Wahlleistung Krankenhausbehandlung), sowie die Kostendämpfungspauschale nach § 12 a BVO im Kalenderjahr insgesamt **2 %** und ab dem Kalenderjahr 2015 **1,5 % der Bruttojahresdienstbezüge oder Bruttojahresversorgungsbezüge** nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen des Beihilfeberechtigten (Belastungsgrenze) nicht überschreiten.

Ab dem Kalenderjahr 2014 werden auf Antrag des Beihilfeberechtigten nachträglich Beihilfen zu Aufwendungen für verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gezahlt, soweit die im Grundsatz nicht beihilfefähigen Aufwendungen im Kalenderjahr den Betrag von 200 Euro (nicht berücksichtigungsfähiger Eigenbehalt) und die **Belastungsgrenze in Höhe von 0,5 %** der Bruttojahresdienstbezüge oder Bruttojahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (Belastungsgrenze) des Beihilfeberechtigten überschritten haben.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für:

- Medizinprodukte
- Mittel, die geeignet sind Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen
- Mittel, bei deren Anwendung die Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht.

Werden neben den Aufwendungen des Beihilfeberechtigten auch Arzneimittelaufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten, beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners geltend gemacht, sind dessen steuerliche Einkünfte (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) in die Berechnung der Belastungsgrenze mit einzubeziehen. Der Beihilfeberechtigte hat die Aufwendungen und das steuerliche Einkommen des Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners überprüfbar nachzuweisen.

Anmerkung: Diese Beträge sind mit Ausnahme der Kostendämpfungspauschale nur in Höhe des Beihilfebemessungssatzes nach § 12 BVO zu berücksichtigen.

Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze sind die jährlichen Bruttobezüge **des vorangegangenen Kalenderjahres**.

Außer Betracht bleiben:

- Variable Bezügebestandteile,
- kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten